

Regelungen zur Erleichterung der Schwarzwildbejagung

Aufhebung der Jagdruhezeit im Wald in den Monaten März und April, Erweiterung der Kirmöglichkeiten, Nutzung künstlicher Lichtquellen und Nachtzieltechnik

Angesichts des drohenden Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest hat das Ministerium Ländlicher Raum im Jahr 2018 im Rahmen eines 12-Punkte Programms einige Regelungen zur Erleichterung der Schwarzwildbejagung getroffen (Aufhebung der Jagdruhezeit im März und April, Erweiterung der Kirmöglichkeiten, Zulassung künstlicher Lichtquellen und Nachtzieltechnik). Einige Maßnahmen waren zunächst bis Ende Februar 2019 beschränkt.

Das Ministerium Ländlicher Raum hat nun durch erneute Änderung der Durchführungsverordnung die Gültigkeit für das Aussetzen der Jagdruhezeit (§ 10 Absatz 1 Nummer 7) und die Erweiterung der Kirmöglichkeiten (§ 5 Absatz 2 Nummer 3) verlängert.

Damit wurde eine Forderung des LJV erfüllt. Er hatte allerdings auch dieses Mal dafür plädiert, die Regelungen gleich für einen längeren Zeitraum zu treffen, weil damit zu rechnen ist, dass uns die ASP auch in den nächsten Jahren beschäftigen wird.

Folgend Änderungen der Durchführungsverordnung sind in Kraft getreten und gelten vorerst bis zum 29. Februar 2020:

1. § 5 (Kirrungen) Absatz 2 Nummer 3:

Für Schwarzwild darf je angefangene 50 ha Waldfläche eine Kirmung betrieben werden, wobei je Jagdbezirk mindestens 5 (statt ursprünglich 2) Kirrungen zulässig sind. Diese Regelung gilt auch für die Jagdruhebereiche im März und April, die bis 2020 aufgehoben werden (siehe Nr.2). Nach wie vor sind Kirrungen aber nur im Wald zulässig! Die Neuregelung der Schwarzwildkirmung gilt bis einschließlich 29. Februar 2020.

2. § 10 Absatz 1 Nummer 7

Die Jagdruhezeit im März und April wird aufgehoben, d.h. Schwarzwild kann innerhalb und außerhalb des Waldes ganzjährig bejagt werden. Der Muttertierschutz für führende Bachen mit abhängigen (gestreiften) Frischlingen bleibt aber uneingeschränkt erhalten!

3. Der Einsatz nicht mit der Waffe verbundener Lichtquellen, geregelt in § 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung, gilt weiterhin.

4. Weiterhin Gültigkeit hat auch die im Jahr 2018 erlassene Neuregelung (§ 9 Abs. 2 DVO) zum Einsatz von Nachtzieltechnik.

Zu beachten sind dabei folgende Sachverhalte:

- Keine Verwendung ohne behördlichen Auftrag: Antragsstellung bei der zuständigen Unteren Jagdbehörde erforderlich;
- die Beauftragung zum Einsatz ist persönlich auf die beauftragte Person beschränkt;
- zulässig sind ausschließlich Aufsatz- und Vorsatzgeräte in Form von „Dual-Use“-Geräten;
- die Beauftragung ist auf das Revier, in dem die beauftragte Person die Jagd ausübt, beschränkt. Eine Verwendung außerhalb dieses Reviers ist verboten;
- das An- und Einschließen der Waffe mit der Nachtzieltechnik im Revier sowie auf Schießständen ist zugelassen, letzteres sollte Priorität haben;
- die Beauftragung bezieht sich ausschließlich auf die Bejagung von Schwarzwild im Rahmen der jagdrechtlichen Vorgaben.